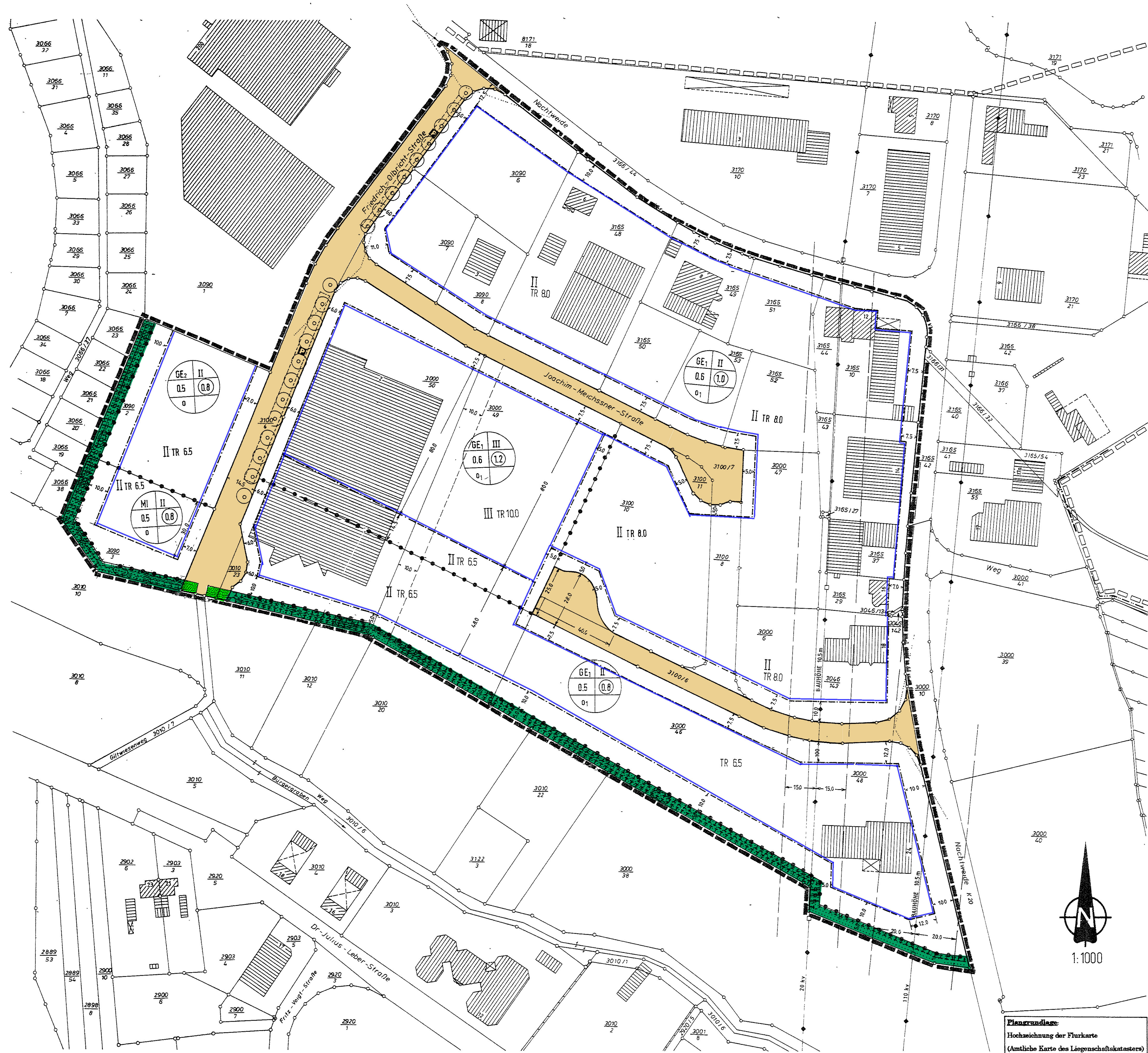




Plangrundlage:
Hochzeichnung der Flurkarte
(Amtliche Karte des Liegenschaftskatasters)
Blatt: 3968 D, 4068 C
hergestellt: 1992 vom
Katasteramt Neustadt, mit
Gebäudebestand vom 01.02.95

Zeichenerklärung
nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung

GE₁ Gewerbegebiet, gegliedert (§ 8 BauNVO)
MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

⑩ Geschosßflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
0,6 Grundflächenzahl höchstens (§ 19 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
TR 8,0 Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 Offene Bauweise
0₁ Abweichende Bauweise: Gebäudelängen auch über 50 m zulässig
Baugrenzen (§ 23 (1) und (3) BauNVO)

Verkehrsrflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Parkplätze
Öffentliches Straßenbegleitgrün

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20 kV- und 110 kV-Leitung mit Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche (§ 9(1) Ziff. 15 BauGB)
Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Ziff. 20 BauGB)
Anzupflanzende Bäume (Standort schematisch) (§ 9(1) Ziff. 25a BauGB)
Sonstige Planzeichen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
Begrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Neustadt-Ost
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§§ 14 (4) und 16 (5) BauNVO)
Begrenzung von Sichtflächen
Bestehende Gebäude (Haupt-Nebengebäude)
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden:

Südgrenze von Flurstück Nr. 3166/44 (Straße Nachtweide).

Im Osten:

Westgrenzen der Flurstücke Nm. 3166/44, 3166/31, 3165/42 und 3000/10 (K20, Nachtweide).

Im Süden:

Nordgrenzen der Flurstücke Nm. 3000/38, 3010/22, 3010/20, 3010/12, 3010/11, 3010/7 und 3010/10.

Im Westen:

Westgrenzen der Flurstücke Nm. 3090/3, 3090/2, Süd- und Ostgrenze 3090/1.



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Neustadt-Ost IV. Änderung

Im Stadtbezirk Nr. 31d

SATZUNG

gem. §§ 2 – 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (L.BauO) vom 24.11.1996 (GVBl. S. 365).

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am ..14.03.95.. beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 20.03.95. ortsüblich bekanntgemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..20.03.95.. vom ..28.03.95.. bis ..12.04.95.. durchgeführt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom ..28.03.95.. unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum ..05.05.95.. aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 14.07./..31.03.2000... in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3. Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 14.07./..31.03.2000... bis einschließlich 31.03./..31.03.2000... öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 1/..... Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.03./..2000/..... abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 18.03./..2000/..... über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs.1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 14.03./..2000/.....

Neustadt an der Weinstraße, den 20.06.2000
STADTVERWALTUNG
gez. Dr. Weiler
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.06.2000
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am ..13.08.2000/..... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.06.2000
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler
Dr. Weiler
Oberbürgermeister